

1. Protokollnotiz zur Honorarvereinbarung der Jahre 2011 und 2012

1. Der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein steht es frei, bei Ärzten, deren Zuwachs an kurativen Koloskopien mit der Abnahme von präventiven Koloskopien einhergeht eine arztindividuelle Ausnahme von der Quotierung aus Mitteln der MGV vorzunehmen.
2. Auch bei den Leistungen der Geburtshilfe steht es der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein frei, bei einer ansonsten notwendigen Quotierung eine Stützung aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vorzunehmen.
3. Die KVSH gestaltet nach eigenem Ermessen die Vergütung der haus- und fachärztlichen Psychotherapie (mit Ausnahme der antragsgebundenen Psychotherapie) mithilfe von Mitteln aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die KVSH wird in diesen Bereichen entsprechend geeignete Stützungsmaßnahmen erarbeiten und anwenden.